

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

GFA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	62. GFA / 16.09.2026 / 15:00 – 16:00 Uhr
TOP:	03 – DRS 20
Thema:	Befreiungsregeln CSRD-UG und weitere Themen
Unterlage:	62_03a_GFA_DRS20_Basis

Inhalt dieser Unterlage und Zielsetzung für die GFA-Sitzung

Diese Unterlage informiert den Gemeinsamen Fachausschuss (GFA) über die Diskussion der Arbeitsgruppe „Konzernlagebericht“ zu bestimmten Befreiungsregeln, die sich voraussichtlich aus dem CSRD-UG ergeben werden. Konkret zur Diskussion stehen konsolidierte Nachhaltigkeitsberichte die wegen Befreiungskonstellationen ohne entsprechenden Konzernlagebericht und Konzernabschluss aufgestellt werden

Ziel der GFA-Sitzung ist die Entscheidung über eine entsprechende Positionierung des GFA und die Konkretisierung in DRS 20.

Darüber hinaus wurden andere Aspekte aufgeworfen, zu denen eine vorläufige Positionierung des GFA angestrebt wird. Zu weiteren Themen wird der GFA informiert.

Fragen an den GFA → siehe entsprechende Abschnitte dieser Unterlage

Ausgangspunkte der Diskussion

RegE vom 3.9.2025 & Drucksache Sitzung Rechtsausschuss am 13.4.2026

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

A. Problem und Ziel

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322, 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, im Folgenden: CSRD). Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist am 6. Juli 2024 abgelaufen. Mit dem Entwurf soll sichergestellt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer unionsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen schnellstmöglich nachkommt. Ein früherer Umsetzungsgesetzesentwurf, der während der 20. Legislaturperiode in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden war (Bundestagsdrucksache 20/12787), ist nach dem Grundsatz der Diskontinuität verfallen und muss daher neu eingebracht werden. Die Vorgaben der CSRD werden mit dem neuen Entwurf nach dem Prinzip 1:1 umgesetzt und der bestehende Rechtsrahmen punktuell angepasst.

Die mit der CSRD EU-weit eingeführte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ermöglicht es Investoren, Verbrauchern, Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartnern, sowie weiteren Interessenträgern, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten und darauf basierend Entscheidungen, etwa bei Investitionen oder im Bereich des privaten Konsums, zu treffen. Die CSRD wurde 2022 als Bestandteil des „European Green Deal“ und der Strategie der Europäischen Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft verabschiedet. Dieser Entwurf steht darüber hinaus im Kontext der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 bei.

Die Umsetzung der CSRD erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem sich auf EU-Ebene bereits erkennen lassen erhebliche Entlastungen gegenüber dem rechtlichen Status quo abzeichnen. Das gilt sowohl für den Kreis der einbezogenen berichtspflichtigen Unternehmen als auch für die Standards, nach denen die CSRD-Berichte geprüft werden. Die Bundesregierung unterstützt die entsprechenden Vorschläge und setzt sich für die rasche Verabschiedung ein, um die Ergebnisse noch im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass alle betroffenen deutschen Unternehmen rasch und rechtsicher von den Vereinfachungen profitieren.

Die Bundesregierung bekräftigt die Ziele des „European Green Deal“. Die Zielerreichung darf aber nicht mit unverhältnismäßigen Bürokratielasten für europäische Unternehmen einhergehen. Daher begrüßt sie ausdrücklich die umfangreichen Maßnahmen, die die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 im Rahmen ihres Omnibus-Entlastungspakets vorgelegt hat. Bei der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung sind signifikante Erleichterungen und Vereinfachungen für die betroffenen Unternehmen erforderlich, damit der Umfang der bürokratischen Lasten wieder in ein angemessenes Verhältnis zur politischen Zielerreichung gebracht wird.

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)73
vom 30. März 2026, 10:55 Uhr

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Ausschussdrucksache 21(6)73

Seite 1 von 288

Befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten

Stand der Änderung § 292 HGB

(1) Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Staat ist, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluss nicht und einen Konzernlagebericht nicht gemäß den §§ 315, 315a und 315d ~~Mitglied der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht nicht~~ aufzustellen, wenn dieses andere Mutterunternehmen einen dem § 291 Absatz 2 Nummer 1 entsprechenden Konzernabschluss (befreiender Konzernabschluss) und Konzernlagebericht (befreiender Konzernlagebericht) aufstellt sowie außerdem alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aufstellung K-Anschluss im Einklang mit Bilanz-RL oder einem gleichwertigen intern. Rechnungsleg.Standard
- Aufstellung K-Lagebericht im Einklang oder gleichwertig mit Bilanz-RL (ausgenommen Art. 29a)
- Geprüft (mindestens „gleichwertige Prüfung“)
- In deutscher oder englischer Sprache
- Offenlegung (K-Abschluss, K-Lagebericht, Bestätigungsvermerk) gem. der Vorgaben für das befreite TK-Mutterunternehmen
- Bestimmte Angaben im Anhang der TK-Mutter

Befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten



RegE vom September 2025: Begründung

- Die Änderung setzt Artikel 23 Absatz 8 Buchstabe b Ziffer i und iii der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.
- Die Befreiungsregelung des § 292 HGB-E bezieht sich künftig hinsichtlich der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts nur mehr auf dessen finanziellen Teil.
- Die Befreiungsregelung hinsichtlich des finanziellen Teils des Konzernlageberichts in § 292 HGB-E steht künftig neben der Befreiungsregelung für den Konzernnachhaltigkeitsbericht gemäß § 315b Absatz 3 HGB-E (Erwägungsgrund 26 der CSRD).
- Es ist daher möglich, dass ein Unternehmen von den Anforderungen zur konsolidierten Finanzberichterstattung, nicht aber von den Anforderungen zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit ist, wenn sein oberstes Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat den Konzernlagebericht zwar im Einklang mit Artikel 29 der Bilanzrichtlinie oder gleichwertigen Anforderungen, nicht aber mit Artikel 29a der Bilanzrichtlinie oder gleichwertigen Anforderungen, aufstellt.

Befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten

DRS 20-relevante Fragestellungen

Oberstes Mutterunternehmen
(z.B. mit Sitz Japan)

- Stellt Konzernabschluss und „finanziellen“ KLB auf (einbez.: MU (D) und dessen TU)
- Stellt keinen konsolidierten NHB gem. Art. 29a / ESRS auf

(Teilkonzern-)Mutterunternehmen (D)

- Befreit von Aufstellung K-Abschluss & finanziellen KLB
→ Stellt keinen K-Abschluss und keinen finanziellen KLB auf
- Aber nicht befreit von K-NHB

TU 1

TU 2

TU 3

Fragen:

- Aufstellung „separater“ K-NHB oder
- Einbettung in einen KLB, der aufgrund Befreiung nicht aufzustellen ist?
- Wie in DRS 20 regeln?

Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen

Stand der Änderung § 291 HGB

§ 291 Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen

(1) Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluss nicht und einen Konzernlagebericht nicht gemäß den §§ 315, 315a und 315d Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nicht aufzustellen, wenn ein den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechender Konzernabschluß und Konzernlagebericht seines Mutterunternehmens einschließlich des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung nach den für den entfallenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht maßgeblichen Vorschriften in deutscher oder englischer Sprache offengelegt wird. Ein befreiender Konzernabschluß und ein befreiender Konzernlagebericht

- Aufstellung K-Anschluss im Einklang mit Bilanz-RL oder im Einklang mit IFRS
- Aufstellung K-Lagebericht im Einklang mit nationalem Recht des betreffenden obersten Mutterunternehmens bzw. Bilanz-RL (ausgenommen Art. 29a)
- Geprüft
- Offenlegung (K-Abschluss, K-Lagebericht, Bestätigungsvermerk) gem. der Vorgaben für das befreite TK-Mutterunternehmen
- Bestimmte Angaben im Anhang der TK-Mutter

Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen

RegE vom September 2025: Begründung

- Die Änderung setzt Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um.
- Die Befreiungsregelung des § 291 HGB-E bezieht sich künftig hinsichtlich der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts nur noch auf dessen finanziellen Teil.
- Die Befreiungsregelung hinsichtlich des finanziellen Teils des Konzernlageberichts in § 291 HGB-E steht künftig neben der Befreiungsregelung für den Konzernnachhaltigkeitsbericht gemäß § 315b Absatz 2 und 3 HGB-E (Erwägungsgrund 26 der CSRD).
- Es ist daher als Folge dieser unionsrechtlichen Vorgaben möglich, dass ein Unternehmen von den Anforderungen zur konsolidierten Finanzberichterstattung, nicht aber von den Anforderungen zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit ist, wenn sein oberstes Mutterunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder einem anderen EWR-Vertragsstaat den Konzernlagebericht zwar im Einklang mit Artikel 29 der Bilanzrichtlinie, nicht aber mit Artikel 29a der Bilanzrichtlinie, aufstellt.

Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen



Mögliche denkbare Anwendungsfälle (abstrahiert von deren praktischer Relevanz)

- EU-Mutterunternehmen aufgrund seiner Rechtsform nicht im CSRD-Anwendungsbereich
- Größengrenzen sind auf Ebene der Teilkonzernmutter überschritten, aber nicht auf Ebene des EU-Mutterunternehmens. Denkbar bei hohen konzerninternen Leistungsbeziehungen zwischen Teilkonzernen.
- Betreffender Teilkonzern wird nicht einbezogen
- Oberster Konzernnachhaltigkeitsbericht ist nicht CSRD-konform

Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen

DRS 20-relevante Fragestellungen

Oberstes Mutterunternehmen (EU)

- Stellt Konzernabschluss und „finanziellen“ KLB auf (einbez.: MU (D) und dessen TU)
- Stellt keinen konsolidierten NHB gem. Art. 29a / ESRS auf

(Teilkonzern-)Mutterunternehmen (D)

- Befreit von Aufstellung K-Abschluss & finanziellen KLB
→ Stellt keinen K-Abschluss und keinen finanziellen KLB auf
- Aber nicht befreit von K-NHB

TU 1

TU 2

TU 3

Fragen:

- Aufstellung „separater“ K-NHB oder
- Einbettung in einen KLB, der aufgrund Befreiung nicht aufzustellen ist?
- Wie in DRS 20 regeln?

Befreiende Wirkung von ...

Empfehlung und Fragen an den GFA bzgl. Behandlung in DRS 20

- Aufnahme dieser Sonderfälle in DRS 20
- Verortung im (neuen) Abschnitt „Nichtvorliegen der Befreiungsvoraussetzungen“ →
- Inhalt dieses Abschnitts
 - Getrennte Textziffern für § 291 und § 292 HGB
 - Übernahme der gesetzlichen Regelung
 - Nur die § 291-Fälle: Charakter einer Sonderregelung/lex specialis, da in praxi selten
 - Formal wird ein KLB aufgestellt, der ausschließlich aus dem KNHB besteht, Gründe:
 - Es besteht eine originäre Pflicht des TK-Mutterunternehmens zur Aufstellung eines KLB, welche nur durch die Befreiungsoption aufgehoben wird.
 - KNHB ist stets in den KLB aufzunehmen → notwendige „Hülle“ für den KNHB
 - Hinweis: Diese Fälle können durch entsprechende Berichterstattung durch das oberste Mutterunternehmen vermieden werden, Verweis auf Abschnitt *Befreiungen, Befreiungsvoraussetzungen*

Konzernnachhaltigkeitsbericht
Geltungsbereich
Befreiungen, Befreiungsvoraussetzungen
Nichtvorliegen der Befreiungsvoraussetzungen
...

Fragen an den GFA: Wird dieser Empfehlung gefolgt? Gibt es alternative Lösungen?

Geltungsbereich: Formulierung in DRS 20



Formulierungsunschärfe – finaler Gesetzeswortlaut entscheidend

Ausschussdrucksache 21(6)73 vom 30. März 2026,
Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

12. § 315b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Ein Mutterunternehmen (§ 290) hat seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn

1. die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, insgesamt 450 Millionen Euro am Abschlussstichtag überschreiten und

2. das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt insgesamt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen.

N234.

Kapitalgesellschaften und ihnen i.S.d § 264a HGB gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften, die Mutterunternehmen i.S.d. § 290 HGB sind, haben den Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn

- die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, insgesamt 450 Millionen Euro in den zwölf Monaten vor dem ~~am~~ Abschlussstichtag überschreiten und
- das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt insgesamt mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen.

(Wiedervorlage nachdem endgültiger Wortlaut feststeht)

Geltungsbereich: Relevanz des § 267 HGB

Anknüpfung an § 267 Abs. 4 und 5 HGB

Ausschussdrucksache 21(6)73 vom 30. März 2026,
Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD



§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Konzernnachhaltigkeitsbericht hat im Konzernlagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden. Abweichend von Satz 1 kann eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom [xxx 2026] mit Tochterunternehmen, deren Geschäftsmodelle und Geschäftstätigkeiten voneinander unabhängig sind, beschließen, ihren Konzernlagebericht nicht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern.

(4) Die Rechtsfolgen der Merkmale nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 treten nur ein, wenn sie an den Abschlußstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Im Falle der Umwandlung oder Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 3 am ersten Abschlußstichtag nach der Umwandlung oder Neugründung vorliegen. Satz 2 findet im Falle des Formwechsels keine Anwendung, sofern der formwechselnde Rechtsträger eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 ist.

(5) Als durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gilt der vierte Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

Geltungsbereich: Relevanz des § 267 HGB



Empfehlung für DRS 20

Bezgl. § 267 Abs. 4 HGB: Ausformulieren

Die Rechtsfolgen der Tz. N234 Buchstabe a) und b) treten nur ein, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen die beiden Schwellenwerte überschritten werden bzw. einer der beiden Schwellenwerte unterschritten wird.

Bezgl. § 267 Abs. 5 HGB: Verweis auf Gesetz

N239.

Die Anzahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer bestimmt sich entsprechend § 267 Abs. 5 HGB.

Frage an den GFA: Gibt es Einwände gegen diese Empfehlung?

Berichtspflicht aufgrund von Drittstaaten-Regelungen



Inländische Kapitalgesellschaft (§ 315h HGB-E)

Ausschussdrucksache 21(6)73 vom 30. März 2026

- Kapitalgesellschaft (mehr als EUR 200 Mio. Umsatz) hat Mutterunternehmen außerhalb der EU (TC-MU)
- Konzernumsatz (TC-MU) höher als EUR 450 Mio.
- Aufforderung durch gesetzl. Vertreter der Kapitalgesellschaft an TC-MU zur Aufstellung eines KNHB [gem. § 315k Abs. 2]
- Kommt TC-MU der Aufforderung nicht nach → Kapitalgesellschaft stellt KNHB des gesamten Konzerns [gem. § 315k Abs. 2] auf; Grundlage: „Angaben, über die die Kapitalgesellschaft verfügt und die sie beschaffen kann“
- Gem. § 315k Abs. 2 HGB-E enthält der KNHB u.a. (!):
 - Klima-Transitionsplan,
 - Art und Weise, wie die Kapitalgesellschaft den Belangen ihrer Interessenträger und den Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in Geschäftsmodell und Strategie Rechnung trägt,
 - Art und Weise, wie die Strategie der Kapitalgesellschaft im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird,
 - Beachtung der TC-ESRS (noch in Entwicklung, Fokus auf Auswirkungen)

Inländische Zweigniederlassung I (§ 315j HGB-E)

Ausschussdrucksache 21(6)73 vom 30. März 2026

- Inländische Zweigniederlassung einer TC-Kapitalgesellschaft, die verbundenes Unternehmen ist
- Zuzuordnender Umsatz (Zweigniederlassung) > EUR 200 Mio.
- Oberstes Mutterunternehmen der TC-Kapitalgesellschaft und die einzubeziehenden Tochterunternehmen erwirtschaften in der EU mehr als EUR 450 Mio. Umsatz
- Oberstes Mutterunternehmen der TC-Kapitalgesellschaft hat kein Tochterunternehmen in der EU, welches gem. § 315h HGB-E berichtspflichtig ist
- Aufforderung durch die „ständigen Vertreter“ der Zweigniederlassung (§ 13e Abs. 2 S. 5 Nr. 3) an oberstes Mutterunternehmen der TC-Kapitalgesellschaft zur Aufstellung eines KNHB des obersten Mutterunternehmens [gem. § 315k Abs. 2]
- Kommt oberstes Mutterunternehmen der Aufforderung nicht nach → Zweigniederlassung stellt KNHB des gesamten Konzerns [gem. § 315k Abs. 2] auf; Grundlage: „Angaben, über die die Zweigniederlassung verfügt und die sie beschaffen kann“
- Zum Inhalt siehe vorherige Folie

Berichtspflicht aufgrund von Drittstaaten-Regelungen



Inländische Zweigniederlassung II (§ 315i HGB-E)

Ausschussdrucksache 21(6)73 vom 30. März 2026

- Inländische Zweigniederlassung einer TC-Kapitalgesellschaft, die nicht verbundenes Unternehmen ist
- Aufforderung durch die „ständigen Vertreter“ der Zweigniederlassung (§ 13e Abs. 2 S. 5 Nr. 3) an TC-Kapitalgesellschaft zur Aufstellung eines **NHB (kein KNHB!)** → nicht im Scope des DRS 20

Berichtspflicht aufgrund von Drittstaaten-Regelungen



Alternative Positionen zur Behandlung in DRS 20 (§§ 315h und 315 j HGB-E)

Keine Behandlung in DRS 20

- Das direkt verpflichtete Unternehmen bzw. die direkt verpflichtete Zweigniederlassung unterliegt keiner originären Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts (anders im Fall der Befreiungsregeln)
→ Daher generell nicht im Scope des DRS 20

Aufnahme der gesetzlichen Regelung (§§ 315h und 315 j HGB-E) in DRS 20

- Durch den Rückgriff auf das inländische Unternehmen bzw. die Zweigniederlassung entsteht eine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernnachhaltigkeitsberichts
- Ein Konzernnachhaltigkeitsbericht benötigt immer die „Hülle“ eines Konzernlageberichts
→ Daher im Scope des DRS 20

Keine Behandlung in DRS 20, aber ggf. Behandlung/Diskussion der gesetzlichen Regelung außerhalb von DRS 20

- Keine Behandlung in DRS 20, da scope-fremdes Thema
- Mögl. besteht jedoch Bedarf der Klärung von Fragen → anderweitige Verlautbarung

Fragen an den GFA: Welche Position präferiert der GFA?

Weitere Themen aus der CSRD-Umsetzung

Begriff „Beteiligungsunternehmen“

Ausschussdrucks. 21(6)73: § 315b Abs. 1 Satz 3 HGB-E

Abweichend von Satz 1 kann eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom [xxx 2026] mit Tochterunternehmen, deren Geschäftsmodelle und Geschäftstätigkeiten voneinander unabhängig sind, beschließen, ihren Konzernlagebericht nicht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern.

Art. 2 Nr. 15 Bilanz-Richtlinie

15. „Beteiligungsgesellschaft“ Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, unbeschadet der Rechte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter zustehen.

Beobachtungen

- Bislang geringe Relevanz der Einstufung als „Beteiligungsgesellschaft“ für die Berichterstattung
→ Rückausnahmen der Erleichterungen für Kleinstgesellschaften (Art. 3 B-RL, § 267a HGB)
- Gestiegene Bedeutung durch die Ausnahme in Art. 29a Abs. 7a B-RL bzw. voraussichtlich § 315b HGB

Frage an den GFA: Soll das Thema, neben der Übernahme der gesetzlichen Regelung, konkretisierend in DRS 20 behandelt werden?

Vielen Dank!